

**Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 68**

**SATZUNG**

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Salzuflen und Erweiterungsbereiche jenseits des Verlaufes der alten Stadtmauer mit Ausnahme des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes – Kurparkeingang – der Stadt Bad Salzuflen (Sanierungsgebiet II)“ vom 04.11.1991 sowie, der Satzung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Salzuflen und Erweiterungsbereiche jenseits des Verlaufes der alten Stadtmauer mit Ausnahme des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes – Kurparkeingang – der Stadt Bad Salzuflen (Sanierungsgebiet II)“ vom 06.07.1992.

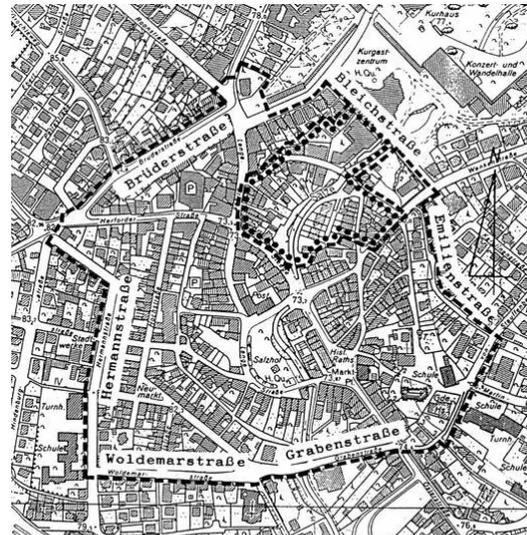
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 21.12.2006 (BGBl. I.S. 3316), hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 235 Baugesetzbuch (BauGB) sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben. Die Satzungen wurden vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht und werden hiermit aufgehoben.

§ 2

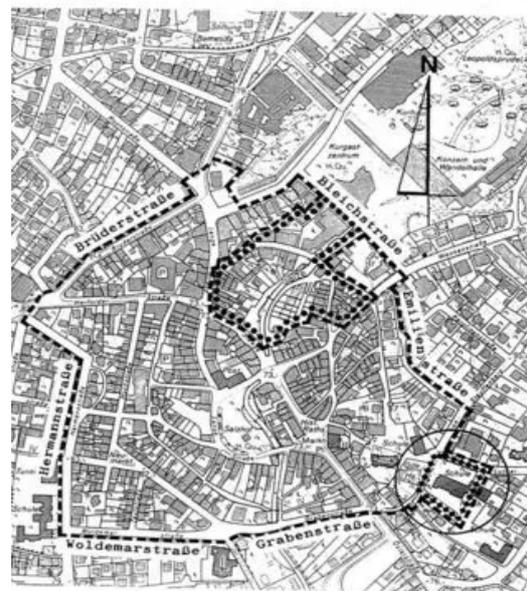
Die von der Aufhebung betroffenen Sanierungsgebiete sind in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Übersichtsplan zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Historischer Stadtkern und Erweiterungsbereiche jenseits des Verlaufes der alten Stadtmauer mit Ausnahme des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Kurparkeingang

- Abgrenzung des neuen förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- ..... Abgrenzung des bestehenden förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Übersichtsplan der Satzung über die Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Historischer Stadtkern und Erweiterungsbereiche jenseits des Verlaufes der alten Stadtmauer mit Ausnahme des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Kurparkeingang



- Abgrenzung des neuen förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

- ..... Erweiterung des neuen förmlich festgelegter Sanierungsgebietes

- ..... Abgrenzung des bestehenden förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat am 15.12.2021 in seiner öffentlichen Sitzung die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Salzuflen und Erweiterungsbereiche jenseits des Verlaufes der alten Stadtmauer mit Ausnahme des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes – Kurparkeingang – der Stadt Bad Salzuflen (Sanierungsgebiet II)“ sowie über deren Erweiterung beschlossen.

Die vorstehende Aufhebung der Satzung der Stadt Bad Salzuflen wird hiermit gem. § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenfalls unter: <https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/stadtplanung>

#### **Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 16.12.2021  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt